

Satzung des Vereins zur Förderung der mobilen Diabetesschulung für Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein (MDSH) e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der mobilen Diabetesschulung für Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein (MDSH) e. V.“

Sitz des Vereins ist Meldorf.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung indem er die öffentliche Gesundheitspflege fördert.

Zweck des Vereins ist es, die Situation von Kindern und Jugendlichen, die an Diabetes mellitus erkrankt sind, in Schleswig-Holstein zu verbessern zu mildern sowie präventive und rehabilitative Hilfen aufzubauen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Schulung und Aufklärung der an Diabetes erkrankten Kindern und Jugendlichen und deren Familien mit Hilfe eines Teams der mobilen Diabetesschulung.
- b) die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe von an Diabetes erkrankten Kindern und Jugendlichen.
- c) die Förderung des Aufbaus von Versorgungsstrukturen für an Diabetes erkrankten Kinder und Jugendliche.
- d) Öffentlichkeitsarbeit, um die verborgenen Nöte der an Diabetes mellitus chronisch erkrankten Kinder und Jugendlichen und deren Familien transparent zu machen;
- e) Unterstützung wissenschaftlich forschender Tätigkeit auf der Basis der im Rahmen der Mobilen Diabetesschulung erhobenen Befunde und Erkenntnisse.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Rückerstattungen stehen ihnen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins nicht zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahre, spätestens im April, einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) die Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen;
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Erteilung der Entlastung nach geprüfter Rechnungslegung;
 - e) die Auflösung des Vereins;
 - f) die Beratung und Schlussfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.
3. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung sowie der Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche einberufen. Ein Gegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies mindestens von 1/5 der Mitglieder vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beantragt wird.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen ein oder wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder beantragen,
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, der an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder zu richten ist.

§ 6

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen.

Dem Vorstand gehören weiter ein Schriftführer, ein Kassenführer und bis zu 5 Beisitzer an.

2. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
3. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins und berichten hierüber einmal jährlich in der Jahreshauptversammlung.

§ 7

Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen oder Institutionen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Alle haben nur eine Stimme. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft wird verloren durch
 - a) Tod des Mitgliedes;
 - b) Kündigung der Mitgliedschaft. Diese ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden;
 - c) Ausschluss des Mitgliedes. Der Vorstand kann ein Mitglied mit Stimmeneinheit ausschließen, wenn es trotz Abmahnung wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zugelassen, die über den Ausschluss mit Stimmmehrheit entscheidet. Gegen die Ausschließung durch die Mitgliederversammlung kann das Mitglied den Rechtsweg beschreiten.

3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

§ 8

Satzungsänderungen

Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Sie bedürfen bei der Abstimmung einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Auflösungsantrag ist den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist frühestens 14 Tage später eine zweite Mitgliederversammlung anzuberaumen, die mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kinderkliniken der im Jahr der Auflösung teilnehmenden Schulungskrankenhäuser, um ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes im Tätigkeitsgebiet des Vereins verwendet zu werden.

§ 10

Vorgänge nach den §§ 8 und 9 dieser Satzung, ebenso die Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft oder die Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinregister in Kraft.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen.